



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zugehörigkeit

1. Der Verein wurde am 20.06.1990 unter dem Namen

“Turnverein 1848 Bischofswerda e. V.”

(im folgendem kurz Verein genannt), mit Sitz Bischofswerda, gegründet.

2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden und der Registernummer VR 30737 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Landes- Sport- Bundes Sachsen, dessen Satzung er für sich und seine Mitglieder anerkennt. Abteilungen können mit Zustimmung des Gesamtvorstandes Mitglied der jeweiligen Fachverbände werden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
4. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen.
5. Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen und seiner einbezahlte Beiträge.
9. Auf Beschluss des Gesamtvorstand darf der Verein Mitgliedern des Gesamtvorstand oder Inhabern von Funktionen eine Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) zahlen. Die Höhe richtet sich nach der wirtschaftlichen Lage und darf nicht unverhältnismäßig hoch sein.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann werden

- a) eine natürliche Person
- b) eine juristische Person

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm zu betätigen. Es gelten alle Bestimmungen wie zu a). Personen, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Gesamtvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift beider gesetzlichen Vertreter.
2. Bis zur endgültigen Beschlussfassung des Gesamtvorstands hat das Mitglied das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sich am Vereinsleben zu beteiligen.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Gesamtvorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar. Über die Ablehnung ist der Antragsteller zu informieren.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden. Bei Austritt erlischt auch eine Ehrenmitgliedschaft.
5. Mitglied einer Abteilung des Vereins kann nur ein Mitglied des Vereins sein.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Den Mitgliedern ist die Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen und Geräte im Rahmen des Übungsbetriebes unter der Voraussetzung der pfleglichen Behandlung gestattet.
4. Mitglieder können für Beschädigungen des Vereinseigentums bei eigenem Verschulden schadensersatzpflichtig gemacht werden.

§ 6 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Gesamtvorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;

Finanzordnung
Beitragsordnung
Wahlordnung
Jugendordnung
Ehrenordnung

Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 7 Beiträge

1. Von den Mitgliedern wird Beitrag erhoben.
 - Mitgliedsgrundbeitrag an den Hauptverein
 - Zusatzbeiträge für einzelne Sportarten und Abteilungen
 - Aufnahmegebühr
2. Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeiten bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder und fördernden Mitglieder sind zu keiner Beitragszahlung verpflichtet.
4. Weitere Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft und damit jeglicher Anspruch an den Verein und sein Vermögen erlöschen durch:
 - a) Tod des Mitgliedes
 - b) Ein freiwilliger Vereinsaustritt ist zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Gesamtvorstand bis zum 31. Dezember des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Dabei ist eine Beitragsrückerstattung nicht zulässig.
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Auflösung des Vereins
 - e) Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person
- zu a) Hier erlischt die Mitgliedschaft automatisch, rückständige Beiträge aus dem laufenden Geschäftsjahr müssen nicht mehr entrichtet werden, bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- zu c) Ein Mitglied kann durch Gesamtvorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zu dem auf Gesamtvorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im laufenden Geschäftsjahr in Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Gesamtvorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Alle 3 Jahre findet eine Mitgliederversammlung statt, die vom Gesamtvorstand einzuberufen ist.
2. Der 1. Vorsitzende oder einer seiner Vertreter leitet die Versammlung.
3. Der Termin ist mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls mit den erforderlichen Unterlagen, den Mitgliedern schriftlich als Brief oder per E-Mail bekannt zu geben.
4. Anträge der Mitglieder sind bis zum 31. Januar des Jahres der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand einzureichen.
5. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen bzw. zu spät eingereicht werden, können mit mindestens 2/3- Mehrheit der Stimmberechtigten zur Beratung oder Beschlussfassung als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind unzulässig.
6. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder und Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben!
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 1/10 anwesend, kann sofort eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.
8. Nur der Mitgliederversammlung obliegt (Tagesordnung):
 - a) Genehmigung der Jahresberichte
 - b) Genehmigung der Kassenberichte
 - c) Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - e) Wahl des Gesamtvorstand und der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlungsmodalitäten
 - g) Beschluss über Anträge des Gesamtvorstand oder einzelner Mitglieder
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Verkauf von Vereinsvermögen ab 1000 €
 - j) alle immobilienbezogenen Rechtsgeschäfte

Die Positionen a-g werden durch einfache Mehrheit gefasst. Die Positionen h-j bedürfen einer 3/4 Mehrheit.

9. Die Wahl erfolgt geheim, auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine offene Wahl stattfinden.
10. Findet unter den Kandidaten keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl.
11. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr außer dem Jugendwart. Der Jugendwart ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wählbar.
12. Von nichtanwesenden und zur Wahl vorgeschlagenen Mitgliedern muss eine schriftliche Erklärung vorliegen, dass sie bei einer Wahl diese annehmen.
13. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung sämtliche Bücher und sonstige Aufzeichnungen zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben.

Den Kassenprüfern sind vom Gesamtvorstand sämtlicher Unterlagen des betreffenden Jahres vorzulegen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstands sein.

14. Scheiden Kassenprüfer aus, so muss der Gesamtvorstand selbst bis zur Mitgliederversammlung den Kassenprüfer neu bestellen.
15. Eine Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.
16. Jede gewählte Person kann durch eine Mitgliederversammlung nach Antragstellung durch den Gesamtvorstand und geheimer Beschlussfassung und Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten ihres Amtes enthoben werden.
17. Beschlüsse haben, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, sofort bindende Kraft.
18. Von der Mitgliederversammlung ist durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden ein Protokoll zu führen. In diesem sind die gefasste Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und dem Gesamtvorstand in einer der drei darauf folgenden Sitzungen vorzulegen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
 - a) auf Beschluss des Gesamtvorstand
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder, unter Angabe der Gründe
 - c) bei gemeinsamen Ausscheiden des 1. Vorsitzenden und seines Stellvertreters.
2. Der 1. Vorsitzende oder ein beauftragtes Gesamtvorstandsmitglied hat die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens 4 Wochen nach Antragstellung einzuberufen und die Tagesordnung spätestens 10 Tage vorher den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
4. Über Stimmrecht und Beschlussfassung gelten sinngemäß die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 1. Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister
 - Jugendwart
 - die Abteilungsleiter
 1. Beisitzer
 2. Beisitzer

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

1. Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister
- Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Der Gesamtvorstand, außer den Abteilungsleitern, wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsleiter werden in den Abteilungen gewählt. Dem Gesamtvorstand obliegen die Leitung des Vereines

und die Führung seiner Geschäfte. Er hat die Verwaltungsaufgaben zu erledigen. Der Gesamtvorstand wird jeweils für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied aus, so muss dieses Amt kommissarisch von einem Mitglied des Vereins übernommen werden. Der offizielle Nachfolger wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Gesamtvorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und hat deren Beschlüsse auszuführen.

2. Der 1. Vorsitzende oder ein beauftragter Stellvertreter ruft den Gesamtvorstand ein und leitet die Sitzung.
3. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
4. Die Beisitzer erhalten je nach Erfordernis klar gekennzeichnete Aufgabengebiete.

§ 13 Abteilungen

1. Die Ausübung der vom Verein verfolgten Zwecke erfolgt in Abteilungen.
2. Neugründungen von Abteilungen sind nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes möglich.
3. Abteilungen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Abteilungsleiter und deren Stellvertreter sind nicht rechtsgeschäftlich tätig. Die Abteilungen werden mindestens vom Abteilungsleiter und einem stellvertretender Abteilungsleiter geleitet. Von der Wahl ist dem Gesamtvorstand ein von der Abteilungsleitung unterschriebenes Protokoll zu übergeben.
4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Diese Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereines der Stadt Bischofswerda übergeben. Die Stadt Bischofswerda muss das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

§ 15 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Die Haftung der Organ- und Gremienmitglieder des Vereins und seiner Untergliederungen, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Werden die Personen nach Abs. (1) und (2) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

4. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 16 Unfallversicherung

1. Mitglieder des Vereins sind durch den Landes- Sport- Bund Sachsen gegen Unfälle versichert.
2. Unfälle sind unverzüglich dem 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu melden.

§ 17 Datenschutz

1. Alle Organe des Vereines und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, bzw. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereines, allen Mitarbeitern des Vereines oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Inkraftsetzung der Satzung und Gerichtsstand

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15. Januar 2013 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 17. September 2005.
Die Satzung wird erst mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
2. Der Gerichtsort ist Bautzen.

Bischofswerda, 20. Juni 2015

Frank Mrosowski

1.Vorsitzender